

Die Satzung der NOWEDA

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	4
	Präambel	4
	§ 1 Name und Sitz	4
	§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II.	Mitgliedschaft	5-9
	§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	5
	§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5-6
	§ 5 Kündigung	6
	§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	6
	§ 7 Ausscheiden aus der Genossenschaft	6-7
	§ 8 Auflösung einer Gesellschaft	7
	§ 9 Ausschluss	7-8
	§ 10 Auseinandersetzung	8
	§ 11 Rechte der Mitglieder	8
	§ 12 Pflichten der Mitglieder	9
III.	Organe der Genossenschaft	9-18
	§ 13 Organe der Genossenschaft	9
A.	VORSTAND	9
	§ 14 Leitung der Genossenschaft	9
	§ 15 Vertretung	9
	§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	10
	§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	10
	§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	10-11
	§ 19 Willensbildung	11
	§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	11
	§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder	11
B.	AUFSICHTSRAT	11
	§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	11-12
	§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	12
	§ 24 Zusammensetzung und Wahl	13
	§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	13-14
C.	GENERALVERSAMMLUNG	14
	§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte	14

§ 27 Frist und Tagungsort	14
§ 28 Einberufung und Tagesordnung	14-15
§ 29 Versammlungsleitung	15
§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung	15-16
§ 31 Mehrheitserfordernisse	16
§ 32 Entlastung	16
§ 33 Abstimmung und Wahlen	16
§ 34 Auskunftsrecht	17
§ 35 Protokoll	17
§ 36 Teilnahmerecht der Verbände	17
§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (digitale Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	17-18
§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung	18
§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	18
IV. Eigenkapital und Haftsumme	18-19
§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	18-19
§ 38 Gesetzliche Rücklage	19
§ 39 Andere Rücklagen	19
§ 40 Nachschusspflicht	19
V. Rechnungswesen	19-21
§ 41 Geschäftsjahr	19
§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht	20
§ 43 Rückvergütung	20
§ 44 Gewinnverwendung	20-21
§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages	21
VI. Liquidation	22
§ 46 Liquidation	22
VII. Bekanntmachungen	22
§ 47 Bekanntmachungen	22
VIII. Gerichtsstand	22
§ 48 Gerichtsstand	22
IX. Überleitungsvorschrift	22
§ 49 Inkrafttreten	22

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

Präambel

¹Die NOWEDA Apothekergenossenschaft eG wurde im Jahr 1939 durch selbstständige Apotheker gegründet. ²Ziel war es, die für Apotheken unverzichtbaren Einkaufs-, Lagerungs- und Distributionsfunktionen eigenständig und unabhängig durch ein apothekereigenes Wirtschaftsunternehmen wahrnehmen zu lassen. ³Die Rechtsform der Genossenschaft sollte gewährleisten, dass die Unterstützung und Förderung der Mitgliederapotheken durch das Unternehmen im Vordergrund stehen und das unternehmerische Eigeninteresse zurücktritt. ⁴Diese Zielsetzungen gelten unter Beachtung nachhaltigen Handelns in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht unverändert fort. ⁵Apothekerinnen und Apotheker profitieren als Mitglieder von den Leistungen ihrer NOWEDA und haben zudem über die Generalversammlung die Möglichkeit, Einfluss auf die Geschäftspolitik des Unternehmens zu nehmen. ⁶Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme und zwar unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile und der Höhe des eingebrachten Kapitals. ⁷Jedes Mitglied bestimmt folglich in gleicher Weise mit. ⁸Im Gegenzug ist jedes Mitglied verpflichtet, kooperativ mit der NOWEDA und damit mit seinem eigenen Unternehmen zusammenzuarbeiten. ⁹Diese kooperative Zusammenarbeit stützt und stärkt das apothekereigene Unternehmen und sichert so auf Dauer den Einfluss der inhabergeführten Apotheke auf die vorgelagerte Handelsstufe. ¹⁰Das genossenschaftliche Zusammenwirken unterstützt NOWEDA auch mit ihrer Dividendenpolitik, indem die Mitglieder, die umfangreicher mit der NOWEDA zusammenarbeiten, eine höhere Dividende erhalten können. ¹¹Dies vorangestellt beschließt die Generalversammlung der NOWEDA die folgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet NOWEDA Apothekergenossenschaft eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Essen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist
 - der Großhandel mit den in den Betrieben der Mitglieder geführten Waren und Bedarfsartikeln;
 - die Vermittlung des Einkaufes der in den Mitgliedsbetrieben geführten Waren und Bedarfsartikel;
 - der Abschluss von Liefer- und Zahlungsvereinbarungen, die Durchführung des Delkrederegeschäftes mit oder ohne Zentralregulierung sowie weitere Geschäfte im Rahmen des Genossenschaftszweckes (§ 2 Abs. 1);
 - die Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen zur Förderung der Mitglieder, die wirtschaftliche Beratung der Mitglieder, das Anbieten von Werbemaßnahmen und sonstige Dienstleistungen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist unter der Voraussetzung zugelassen, dass deren Beitritt zur Genossenschaft angestrebt wird.
- (4) Die Genossenschaft kann im In- und Ausland Unternehmen gründen oder erwerben, Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen,
- b) von der Genossenschaft gegründete gemeinnützige Stiftungen,
- c) maximal eine Genossenschaft im Sinne des Genossenschaftsgesetzes, sofern ausschließlich Mitarbeiter der NOWEDA Apothekergenossenschaft eG und/oder ihrer Tochtergesellschaften die Mitgliedschaft in dieser Genossenschaft erwerben können (Mitarbeiter-Genossenschaft).

(2) a) Aufnahmefähig als förderfähiges Mitglied ist, wer über eine staatliche Zulassung zur Ausübung des Apothekerberufes verfügt sowie Inhaber einer staatlichen Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt.

b) Aufnahmefähig als investierendes Mitglied ist

- jede Person, die über eine staatliche Zulassung zur Ausübung des Apothekerberufes verfügt, jedoch nicht Inhaber einer staatlichen Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke ist und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft nicht erfüllt;
- jede Stiftung im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. b);
- die Mitarbeiter-Genossenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. c.

c) Aufnahmefähig als förderfähiges oder als investierendes Mitglied ist jede Person, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse der Genossenschaft liegt, sofern kein Fall des § 3 Abs. 2 lit. a) oder lit. b) vorliegt.

(3) ¹Die Mitgliedschaft wird erworben durch

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und
- b) die Zulassung durch den Vorstand.

²Die Aufnahme investierender Mitglieder und derjenigen Personen, deren Aufnahme im besonderen Interesse der Genossenschaft liegt, bedarf zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrates.

(4) ¹Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 16 Abs. 2 lit. g) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.²Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5 der Satzung),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung),
- c) freiwillige Rückgabe oder Entzug der staatlichen Zulassung zur Ausübung des Apothekerberufes durch Rücknahme oder Widerruf (§ 7 Abs. 1 der Satzung),
- d) Insolvenz des Mitgliedes (§ 7 Abs. 2 der Satzung),
- e) Tod des Mitgliedes (§ 7 Abs. 3 der Satzung),
- f) Auflösung einer Gesellschaft (§ 8 der Satzung),
- g) Ausschluss (§ 9 der Satzung).

²Die Mitgliedschaft förderfähiger Mitglieder, die Inhaber einer staatlichen Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke sind, endet auch,

- a) durch Erlöschen der staatlichen Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke (§ 7 Abs. 4 der Satzung) oder,
- b) wenn das jeweilige Mitglied für zwölf Monate die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzt, obwohl es die Voraussetzungen hierfür erfüllt (§ 7 Abs. 5 der Satzung).

³Die Mitgliedschaft investierender Mitglieder endet auch durch Eintritt der Voraussetzungen zur Aufnahme als förderfähiges Mitglied (§ 7 Abs. 6 der Satzung).

§ 5 Kündigung

(1) ¹Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.

²Für Mitglieder, die während eines laufenden Geschäftsjahres Mitglied werden, jedoch die Mitgliedschaft noch im gleichen Geschäftsjahr kündigen, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

(2) Geschäftsanteile, die über die Pflichtanteile gemäß § 37 Abs. 1 der Satzung hinausgehen, können schriftlich auch einzeln zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit – auch im Laufe des Geschäftsjahres – sein Geschäftsguthaben (Pflichtanteile und freiwillige Anteile) durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber Mitglied ist oder an seiner Stelle wird.

(2) ¹Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben aus freiwilligen Anteilen, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, insgesamt oder teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. ²Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Dividende für jeden Geschäftsanteil steht demjenigen Mitglied zu, das am Ende des Geschäftsjahres, über das Beschluss gefasst wird, Inhaber des Geschäftsanteiles ist.

(4) Jede Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teiles davon bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Ausscheiden aus der Genossenschaft

(1) ¹Wird dem Mitglied seine staatliche Zulassung zur Ausübung des Apothekerberufes durch Rücknahme oder Widerruf entzogen oder gibt es sie freiwillig zurück, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Zulassung entzogen oder zurückgegeben wurde. ²Satz 1 gilt nicht für Mitglieder im Sinne von § 3 Abs. 1 lit. b und c.

(2) Wird über das Vermögen eines Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

(3) ¹Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. ²Seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. ³Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(4) ¹Die förderfähige Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die staatliche Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke erlischt

- durch Widerruf oder Rücknahme der zuständigen Behörde,
- durch Verzicht,
- oder weil über einen Zeitraum von einem Jahr oder über den behördlich festgelegten Zeitraum von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht worden ist.

²In diesen Fällen kann das Mitglied auf seinen Antrag mit Wirkung zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres als investierendes Mitglied zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 lit. b).

- (5) Hat das förderfähige Mitglied in einem Zeitraum von zwölf Monaten die Einrichtungen der Genossenschaft nicht dadurch genutzt, dass es Arzneimittel und apothekenübliche Waren von der Genossenschaft oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen bezogen hat, obwohl es die Voraussetzungen hierfür erfüllt, endet dessen Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die zwölf Monatsfrist abgelaufen ist.
- (6) ¹Die investierende Mitgliedschaft endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das investierende Mitglied die Voraussetzungen erfüllt, als förderfähiges Mitglied in die Genossenschaft aufgenommen zu werden (§ 3 Abs. 2 lit. a). ²In diesem Fall kann das Mitglied auf seinen Antrag mit Wirkung zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres als förderfähiges Mitglied zugelassen werden (§ 3 Abs. 2 lit. a).

§ 8 Auflösung einer Gesellschaft

¹Wird eine Gesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. ²Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- a) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - b) es als förderfähiges Mitglied über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten die Einrichtungen der Genossenschaft nicht in dem vereinbarten Umfang nutzt;
 - c) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen, insbesondere der Einzahlung der gezeichneten Geschäftsanteile nicht nachkommt;
 - d) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - e) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - f) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
 - g) es seinen Apothekenbetrieb oder Wohnsitz so verlegt, dass eine Geschäftsverbindung unzumutbar ist, oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - h) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - i) es geschäftsunfähig geworden ist.
- (2) ¹Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. ²Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

- (3) ¹Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss innerhalb von 30 Tagen zu äußern. ²Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen. ³Die Frist beginnt ab Zugang der Benachrichtigung über den beabsichtigten Ausschluss. ⁴Die Benachrichtigung gilt drei Tage nach Absendung des Einschreibens als zugegangen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) ¹Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. ²Vom Tag der Absendung des Briefes an kann das Mitglied weder an der Generalversammlung teilnehmen noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen noch Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
- (6) ¹Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. ²Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig. ³Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) ¹Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss der Genossenschaft maßgebend. ²Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. ³Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) ¹Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. ²Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr oder den mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. ³Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Der Genossenschaft und den mit ihr im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Soweit sich aus der Eigenschaft eines Mitgliedes als investierendes Mitglied nichts anderes ergibt, hat jedes Mitglied insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen, hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4 der Satzung),
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken, zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2 der Satzung),
- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen,
- f) spätestens 10 Tage vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates hierzu zu verlangen,
- g) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

¹Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. ²Das Mitglied hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten,
- c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- d) bei Zahlungsverzug auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere seine Jahresabschlüsse vorzulegen und Auskünfte über seine Geschäfts- und Umsatzentwicklung zu geben, die Angaben werden von der Genossenschaft vertraulich behandelt,
- e) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen,
- f) ein der Kapitalrücklage (§ 39 Abs. 2 der Satzung) zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist,
- g) die Einrichtungen der Genossenschaft in dem vereinbarten Umfang dadurch zu nutzen, dass es Arzneimittel und apothekenübliche Waren von der Genossenschaft oder von einem mit ihr verbundenen Unternehmen bezieht, sofern und soweit dies mit den apothekerlichen Pflichten vereinbar ist.

III. Organe der Genossenschaft

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Vorstand
- B. Aufsichtsrat
- C. Generalversammlung

A. VORSTAND

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15 Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- (2) ¹Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) ¹Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. ²Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - b) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden,
 - c) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 - f) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen,
 - g) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen,
 - h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen.

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich des Bürgschaftsobligos,
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite,
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgehen,
- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ²Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, müssen Apotheker(in) sein.
- (2) ¹Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt. ²Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen. ³Im Auftrag des Aufsichtsrates schließt dessen Vorsitzender mit jedem Vorstandsmitglied einen schriftlichen Dienstvertrag ab.
- (3) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Vorstand mit Ende des Geschäftsjahres aus, in dem sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

- (4) ¹Das Dienstverhältnis eines Vorstandsmitgliedes kann unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, gekündigt werden. ²Die Kündigung hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge. ³Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist § 40 des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

§ 19 Willensbildung

- (1) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. ²Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle des § 16 Abs. 2 lit. c der Satzung ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung, durch Telefax oder durch geeignete elektronische Medien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (3) ¹Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. ²Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) ¹Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. ²Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

¹Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. ²In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 21 Kredit an Vorstandsmitglieder

Kredite an Vorstandsmitglieder bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

B. AUFSICHTSRAT

§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) ¹Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. ²Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. ³Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. ²Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. ³Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

- (4) ¹Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. ²Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (5) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. ²Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie deren Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.
- (6) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. ²Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung.
- (2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit deren Wert die Grenze von 500.000 EURO überschreitet, ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen, soweit der Beteiligungswert die Grenze von 500.000 EURO überschreitet,
 - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden,
 - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43 der Satzung),
 - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 39 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung,
 - f) Festlegung des Termins und des Tagungsortes der Generalversammlung (§ 27 Abs. 3 der Satzung), die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 36a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 36c),
 - g) Erteilung und Widerruf der Prokura.
- (3) ¹Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. ²Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 5 der Satzung entsprechend.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Abs. 3 der Satzung und § 25 Abs. 6 der Satzung entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, von denen zwei Drittel Mitgliedervertreter und ein Drittel Arbeitnehmervertreter sind, sofern die gesetzlichen Vorschriften eine Arbeitnehmervertretung vorsehen. ²Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, besteht der Aufsichtsrat aus mindestens sechs Personen. ³Die Mitgliedervertreter des Aufsichtsrates und zwei Ersatzmitglieder werden von der Generalversammlung, die Arbeitnehmervertreter von der Belegschaft gewählt. ⁴Jedes gewählte Ersatzmitglied kann jeden aus dem Aufsichtsrat ausgeschiedenen Mitgliedervertreter ersetzen.
- (2) Als Mitgliedervertreter in den Aufsichtsrat sind nur Mitglieder wählbar, die Inhaber einer staatlichen Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke sind.
- (3) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33 der Satzung.
- (4) ¹Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. ²Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. ³Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. ⁴Jährlich scheidet ein Drittel der Mitgliedervertreter aus, bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. ⁵In den beiden ersten Jahren entscheidet das Los, später die Amtsdauer. ⁶Bei Erweiterung des Aufsichtsrates scheidet von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus, von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt, sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. ⁷Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Scheidet ein ordentliches Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so tritt automatisch ein Ersatzmitglied an seine Stelle. ²Das Ersatzmitglied, das die höhere Stimmenzahl in der Aufsichtsratswahl auf sich vereinigte, tritt als erstes an die Stelle eines ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedes. ³Es setzt die Amtsperiode des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes fort.
- (6) Erhielt kein Ersatzmitglied eine höhere Stimmenzahl, so entscheidet in der Generalversammlung das Los, welches von beiden als erstes Ersatzmitglied gilt.
- (7) ¹Mitglieder des Aufsichtsrates scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. ²Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. ²Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) ¹Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter einberufen. ²Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, mitwirkt. ²Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 33 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung, durch Telefax oder durch geeignete elektronische Medien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

- (5) ¹Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. ²Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. ³Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) ¹Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. ²Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Aufsichtsratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (7) ¹Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. ²Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. GENERALVERSAMMLUNG

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) ¹Jedes förderfähige Mitglied hat eine Stimme. ²Investierende Mitglieder haben keine Stimme.
- (3) ¹Mitglieder oder deren gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. ²Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. ³Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. ⁴Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten. ⁵Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (4) ¹Stimmberechtigte, gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter und Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis der Genossenschaft spätestens drei Tage vor Beginn der Generalversammlung schriftlich nachweisen. ²Im begründeten Einzelfall kann der Nachweis in Absprache mit dem Vorstand auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden. ³Die Regelung in § 36a Abs. 4 bleibt unberührt.
- (5) ¹Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. ²Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27 Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 28 Einberufung und Tagesordnung

- (1) ¹Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. ²Die Rechte des Vorstandes gemäß § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.

- (2) ¹Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. ²Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) ¹Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform z. B. durch Brief oder geeignete elektronische Medien und durch Bekanntmachung in der in § 47 der Satzung vorgesehenen pharmazeutischen Fachpresse unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zuganges (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss, einberufen. ²Bereits bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. ³Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.
- (4) ¹Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. ²Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. ³Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 der Satzung gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie drei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

¹Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. ²Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. ³Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter eines genossenschaftlichen Spitzenverbandes übertragen werden. ⁴Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinnes sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung ihrer Vergütungen,
- e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- f) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- g) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 des Genossenschaftsgesetzes,
- h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,
- j) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,

- k) Verschmelzung, Spaltung und Rechtsformwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- l) Auflösung der Genossenschaft,
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist neben den in § 16 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz aufgeführten Punkten insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Auflösung der Genossenschaft,
 - c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
 - d) Verschmelzung, Spaltung und Rechtsformwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
 - e) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrates.

§ 32 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen, hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmung und Wahlen

- (1) ¹Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung offen. ²Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. ³Wahlen sind stets geheim durchzuführen, es sei denn, die Versammlung beschließt einstimmig eine offene Abstimmung.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das durch den Versammlungsleiter gezogene Los.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. ²Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) ¹Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. ²Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. ³Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
- (6) Der Gewählte hat spätestens unverzüglich nach der Wahl gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (7) Die Wahl der Ersatzmitglieder für den Aufsichtsrat erfolgt in einem gesonderten Wahlgang.
- (8) Die Wahl der Arbeitnehmervertreter richtet sich nach den dafür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) ¹Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. ²Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht,
 - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft,
 - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - g) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

§ 35 Protokoll

- (1) ¹Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. ²Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. ³Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) ¹Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. ²Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. ³Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. ⁴Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- (3) Dem Protokoll ist in Fällen des § 47 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen.
- (4) ¹Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. ²Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 36 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

§ 36a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (digitale Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) ¹Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (digitale Generalversammlung). ²In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. ³Dazu gehören insbesondere Informationen über eventuelle Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (2) Die Teilnahme an der digitalen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) ¹Die Teilnahme an der digitalen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. ²Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. ³Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer digitalen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens vier Tage vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) ¹Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrates festlegt. ²Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

§ 36b Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) § 36a Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 36c Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

¹Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. ²Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. ³Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) ¹Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 EURO. ²Jedes Mitglied hat mindestens fünf Geschäftsanteile zu zeichnen.
- (2) ¹Die Geschäftsanteile sind unverzüglich einzuzahlen. ²Der Vorstand kann auf Antrag die Einzahlung in Raten zulassen. ³In diesem Falle sind auf die Geschäftsanteile unverzüglich nach Eintragung in der Mitgliederliste 1.000 EURO einzuzahlen. ⁴Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 1.000 EURO einzuzahlen, bis die fünf Geschäftsanteile erreicht sind. ⁵Die vorzeitige Volleinzahlung ist zugelassen. ⁶Bis zur vollen Einzahlung der fünf Geschäftsanteile werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten genossenschaftlichen Rückvergütungen und sonstigen Vergütungen auf das Geschäftsguthabenkonto gutgeschrieben.

- (3) ¹Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. ²Die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrates. ³Die Beteiligung eines Mitgliedes über die Pflichtanteile hinaus kann erst zugelassen werden, wenn die Pflichtanteile eingezahlt worden sind.
- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich der Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (5) ¹Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. ²Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden, gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) ¹Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. ²Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. ³Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10 der Satzung.

§ 38 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses und eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 39 Andere Rücklagen

- (1) Ergebn isrücklagen
¹Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Ergebn isrücklagen gebildet werden. ²Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 2 lit. e der Satzung). ³Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45 der Satzung).
- (2) Kapitalrücklage
¹Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. ²Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Abs. 2 lit. e der Satzung). ³Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45 der Satzung).

§ 40 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in die Ergebnisrücklagen einstellen.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. ²Die vorgenommenen Bestandsaufnahmen hat er zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorstand hat gemäß § 16 Abs. 2 lit. f der Satzung den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (5) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (6) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 2 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 43 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer genossenschaftlichen Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Erstellung der Bilanz.

§ 44 Gewinnverwendung

a) Grundsätze der Dividendenzahlung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung.
- (2) ¹Bei einer Dividendenzahlung werden nur die Geschäftsanteile bedient, die voll eingezahlt sind.
²Während des laufenden Geschäftsjahres voll eingezahlte Geschäftsanteile werden zeitanteilig – beginnend mit dem Eingang der Zahlung – berücksichtigt.

b) Dividenden für förderfähige Mitglieder, die Inhaber einer Apothekenbetriebslaubnis sind

- (1) ¹Förderfähige Mitglieder, die Inhaber einer staatlichen Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke (§ 3 Abs. 2 lit. a) der Satzung) sind, erhalten für ihre Pflichtanteile und freiwilligen Geschäftsanteile eine „Grunddividende“, wenn sie mit der Genossenschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen pro Apotheke Arzneimittel und apothekenübliche Waren zu fakturierten Preisen von mindestens 360.000,-- EURO ohne Mehrwertsteuer (Warenbezugswert) im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen haben. ²Betreibt ein Mitglied mehrere Apotheken, so wird zur Ermittlung des Warenbezugswertes der vorbezeichnete Umsatz sämtlicher Apotheken summiert und daraus der Durchschnittswert pro Apotheke gebildet. ³Hat ein Mitglied im abgelaufenen Geschäftsjahr Umsätze über einen Zeitraum von weniger als 12 Monaten getätigt, erfolgt eine Hochrechnung für 12 Monate auf Basis des getätigten Umsatzes. ⁴Eine Hochrechnung erfolgt nicht, sofern ein Mitglied seine Umsätze innerhalb des abgelaufenen Geschäftsjahres vollständig abgezogen hat, obwohl es die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt hat.
- (2) ¹Förderfähige Mitglieder, die Inhaber einer staatlichen Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke (§ 3 Abs. 2 lit. a) der Satzung) sind, erhalten für ihre Pflichtanteile und freiwilligen Geschäftsanteile eine Dividende in der Höhe, wie sie für investierende Mitglieder beschlossen wird („Investdividende“), wenn sie mit der Genossenschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen pro Apotheke Arzneimittel und apothekenübliche Waren zu fakturierten Preisen unterhalb von 360.000,-- EURO ohne Mehrwert-

steuer (Warenbezugswert) im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen haben. ²§ 44 lit. b) Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten zur Ermittlung des Warenbezugswertes entsprechend. ³Die Generalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss von der Regelung des § 44 lit. b) Abs. 2 Satz 1 abweichen.

(3) ¹Förderfähige Mitglieder, die Inhaber einer staatlichen Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke (§ 3 Abs. 2 lit. a) der Satzung) sind, erhalten zusätzlich zur Grunddividende für ihre Pflichtanteile und freiwilligen Geschäftsanteile jeweils eine „Förderdividende“, wenn sie mit der Genossenschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen pro Apotheke Arzneimittel und apothekenübliche Waren zu fakturierten Preisen oberhalb von 720.000,-- EURO ohne Mehrwertsteuer (Warenbezugswert) im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen haben. ²§ 44 lit. b) Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten zur Ermittlung des Warenbezugswertes entsprechend.

c) Dividenden für förderfähige Mitglieder, die nicht Inhaber einer Apothekenbetriebserlaubnis sind
Förderfähige Mitglieder, die nicht Inhaber einer staatlichen Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke (§ 3 Abs. 2 lit. a) der Satzung) sind, erhalten für ihre Pflichtanteile und freiwilligen Geschäftsanteile jeweils eine Dividende in Höhe der Grunddividende gemäß § 44 lit. b) Abs. 1 Satz 1.

d) Dividenden für investierende Mitglieder
Investierende Mitglieder erhalten eine „Investdividende“.

e) Verteilung der Dividende

(1) ¹Im Falle der Zahlung einer Grunddividende werden freiwillige Geschäftsanteile mit einem Dividendensatz bedient, der bis zu 20 % von dem Dividendensatz für die Pflichtanteile abweichen kann. ²Gleiches gilt im Falle der Zahlung einer Förderdividende.

(2) ¹Für das Geschäftsjahr, in dem die Vorschrift dieses § 44 lit. e) Abs. 2 rechtswirksam wird, werden 90 % der Dividende für die Zahlung einer Grunddividende verwandt. ²In jedem weiteren Geschäftsjahr reduziert sich der Anteil im Sinne des § 44 lit. e) Abs. 2 Satz 1 um 6 Prozentpunkte. ³Der Anteil der Dividende, der auf die Grunddividende entfällt, darf 66 % jedoch nicht unterschreiten. ⁴Die Förderdividende gemäß § 44 lit. b) Abs. 3 Satz 1 sowie die Investdividende werden aus dem Anteil der Dividende bedient, der nach Verwendung für die Grunddividende verbleibt.

(3) Die Dividendensätze der Investdividende für Pflichtanteile und freiwillige Geschäftsanteile müssen mindestens 50 %, dürfen jedoch höchstens 75 % des Dividendensatzes der Grunddividende für Pflichtanteile der förderfähigen Mitglieder betragen.

§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Ergebnismittelrücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch eine Kombination dieser Maßnahmen zugleich zu decken.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen und/oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. Liquidation

§ 46 Liquidation

¹Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes.

²Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 47 Bekanntmachungen

¹Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder durch die Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung sowie unter www.noweda.de veröffentlicht. ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die weiteren in § 325 Handelsgesetzbuch genannten Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger publiziert.

VIII. Gerichtsstand

§ 48 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist Essen.

IX. Überleitungsvorschrift

§ 49 Inkrafttreten

¹Die Regelungen des § 3 Abs. 2 lit. b, 1. Spiegelstrich sowie des § 7 Abs. 4 gelten nicht für Mitglieder im Sinne des § 3 Abs. 1 lit. a und offene Handelsgesellschaften, die der Genossenschaft vor dem 1. Juli 2010 beitreten oder beigetreten sind. ²Bei diesen Mitgliedern handelt es sich somit ausnahmslos um förderfähige Mitglieder.

Fassung laut Beschluss der 85. Generalversammlung vom 25. November 2023.

Eingetragen in das Genossenschaftsregister am 27. März 2024.

NOWEDA
Apothekergenossenschaft eG

Heinrich-Strunk-Straße 77
45143 Essen

Telefon 0201 802 0
Telefax 0201 802 1314
info-essen@noweda.de

www.noweda.de